

SATZUNG DER KLEINKALIBER-SCHÜTZENGESELLSCHAFT E.V. KORK VON 1925

06.03.2015



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Kleinkaliberschützengesellschaft Kehl-Kork e.V.

Er ist ordentliches Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Kehl-Kork. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kehl Band I OZ. VR 088. Jetzt Amtsgericht Freiburg i.Br. im Vereinsregister 370088.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Behandlung und der Gebrauch von Sportwaffen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
 - 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Leiter Jugendabteilung
 - Fachreferent(en) Langwaffen
 - Fachreferent(en) Kurzwaffen
 - Fachreferent(en) BDS Gruppe
 - Fachreferent(en) Bau und Technik
 - Fachreferent(en) Wirtschaft und Versorgung
 - Fachreferent Waffensachkunde
 - Fachreferent für Leistungsabzeichen
 - Ehrenvorsitzende (in beratender Funktion)
 - 2 Beisitzer

Mitglieder des Vorstands können maximal zwei Ämter in Personalunion übernehmen.

5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (jeder für sich allein). Sie führen die Geschäfte des Vereins. Der Oberschützenmeister oder sein Stellvertreter in dessen Abwesenheit laden zu den Vorstandssitzungen ein und leiten die Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung kann auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der OSM (oder sein Stellvertreter) laden zur Mitgliederversammlung ein und leiten die Versammlung. Er kann fachkundige Nichtmitglieder ohne Stimmrecht in die Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen einladen. Der OSM führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Kassierer leitet die Kassengeschäfte des Vereins und führt die Mitgliederkartei. Er ist für die Führung des Kassenbuches verantwortlich. Er hat einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Dieser Bericht ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer auf seine ordnungsgemäße Führung zu prüfen.
7. Der Schriftführer erstellt u.a. Protokolle der Mitgliederversammlung und aller Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Diese Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen an alle Mitglieder der jeweiligen Gremien zu verteilen. Er führt eine gesonderte Liste mit allen Vorstandbeschlüssen. Diese Liste ist ständig zu aktualisieren und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zukommen zu lassen.

8. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit arbeitet in eng mit dem OSM und dem Schriftführer zusammen. Er ist für die Außenkontakte zu Presse und Öffentlichkeit zuständig. Der RefÖ steht dem 1. Vorsitzenden für spezielle Aufgaben zur Verfügung, die sich mit der Organisation und Durchführung von repräsentativen Aufgaben beschäftigt.
9. Die Fachreferenten Gewehr und Pistole sowie der Fachreferent für Leistungsabzeichen sind für ihre speziellen Aufgabengebiete zuständig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Berichte aus ihren Referaten.
10. Der Leiter der Jugendabteilung vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen sowie der gesamten Abteilung im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Er wird von der Abteilung in den Vorstand entsandt. Er kümmert sich um die Ausbildung der Jugendlichen, ihre Teilnahme am Vereinsleben und er überwacht die Beachtung der Zusatzbestimmungen für Jugendliche der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Er führt die Kasse der Jugendabteilung und legt dem Kassierer gegenüber Rechenschaft ab.
11. Der/die Fachreferent(en) Bau und Technik sind für die Unterhaltung der Bausubstanz sowie der technischen Einrichtung der Vereinsanlagen zuständig. Sie unterstützen den Vorstand in allen technischen Fragen und organisieren und koordinieren Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder zur Erhaltung der Einrichtungen des Vereins in Zusammenarbeit mit dem OSM oder seinem Stellvertreter.
12. Der/die Fachreferent(en) Wirtschaft und Versorgung sind für die Durchführung und Organisation aller Aufgaben zuständig, die mit dem Gastwesen im Vereinsheim zu tun haben.
13. Der Fachreferent Waffensachkunde ist für alle Fragen und Aufgaben dieses Fachbereichs des Schießsports innerhalb des Vereins zuständig.
14. Die Beisitzer stehen dem Vorstand für Sonderaufgaben zur Verfügung.

§4 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss auf Antrag geheim erfolgen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Beiwahl zwei Vorstandsmitglieder ergänzen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung notwendig. Aus dem erweiterten Vorstand ausscheidende Mitglieder sind durch Beiwahl zu ersetzen.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen durch Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung im Gemeindeblatt und in der regionalen Presse. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu veröffentlichen. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Termin veröffentlicht sein. Anträge zur Tagesordnung sind bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim OSM oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.
3. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für Vereinsämter kandidieren.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Anwesenden. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vereins vom OSM einzuberufen. In diesem Falle gilt die Frist von 14 Tagen, in der die Einladung wie unter Ziffer 2 beschrieben, zu erfolgen hat.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - a. Wahl des Vorstands auf zwei Jahre
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer auf zwei Jahre (bei den Rechnungsprüfern wird jedes Jahr einer der Prüfer neu gewählt)
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstand, des Kassierers und der Rechnungsprüfer sowie
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an den Vorstand
 - g. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - h. Beschlussfassung über den entgeltigen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
7. Eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins sind schwerwiegende Entscheidungen. Deshalb ist für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung oder Fusion eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§6 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auf schriftlichen Antrag. Eine Neuaufnahme in den Verein kann bei schwerwiegenden Gründen verweigert werden. Eine Begründung braucht nicht mitgeteilt werden, ist aber im Protokoll festzuhalten.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder ab 18 Jahren und Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren. Fördernde (ehemals passive) Mitglieder ab 18 Jahren haben genauso wie alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahren volles Stimmrecht und sind wählbar.
3. Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder werden vom OSM nach Beschluss durch den erweiterten Vorstand ernannt.
5. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass sein Verhalten weder dem Ansehen des Vereins schadet noch gegen die in der Satzung beschriebenen Zwecke des Vereins verstößt. Besondere Beachtung gilt dem Verhalten im Sportbetrieb und der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Sicherheitsbestimmungen und die damit verbundenen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands.
6. Bei gravierenden Verstößen gegen die in Ziffer 5 beschriebenen Punkte kann der OSM auf Beschluss des erweiterten Vorstands den Vereinsausschluss aussprechen. Zuvor muss der Betroffene vom OSM darauf hingewiesen werden, dass sein Verhalten den

Ausschluss zur Folge haben kann. Erfolgt daraufhin keine Verhaltensänderung, ist dem Betroffenen schriftlich begründet umgehend der Ausschluss mitzuteilen. Widerspruch dagegen ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich. Danach ruht die Mitgliedschaft solange, bis die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss entscheidet. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Pflichten gegenüber dem Verein. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.

7. Die Mitgliedschaft endet durch

- Freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod

§7 Vereinsbeitrag und sonstige Zahlungen

1. Jedes Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Antrag des OSM nach Beratung im erweiterten Vorstand von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von einem Austritt oder Ausschluss unberührt. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
5. Alle sonstigen Gebühren werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.
6. Lebenspartner von Mitgliedern können ohne Aufnahmegebühr als fördernde Mitglieder in den Verein eintreten.
7. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden abgegolten.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungen nicht nach, wird das Mitglied angemahnt. Sollte 4 Wochen nach Anmahnung keine Zahlung eingegangen sein, wird nochmals gemahnt.

Wurde nach weiteren 4 Wochen nicht bezahlt, wird nach § 6 Abs. 6 verfahren.

§8 Böllern

Bei festlichen oder besonderen Anlässen kann der geschäftsführende Vorstand durch den OSM böllern anordnen. Dazu muss ein Mitglied anwesend sein, das im Besitz eines amtlichen Böllerscheins ist. Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist, soweit erforderlich, einzuholen.

§9 Königsschießen

1. Am 6. Januar eines jeden Jahres wird der Schützenkönig ermittelt. Abgegeben wird jeweils ein Schuss mit dem Gewehr (auf 50 m) oder der Pistole (auf 25 m) auf die Königsscheibe.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren und deren Partner.
3. Die Königsscheibe ist vom Gewinner zu beschriften und verbleibt im Vereinsheim. Die Königskette bleibt für ein Jahr beim Schützenkönig. Dieser hat eine Medaille aus Silber mindestens 635/1000 (Ø 35-42 mm) anzubringen. Die Medaille muss vom Verein bezogen werden.

4. Die Mitglieder der Jugendabteilung ermitteln ihren eigenen Schützenkönig.

§10 Kaiserschießen

Alle 25 Jahre ausgehend vom Jahr 2001 findet das Kaiserschießen statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Schützenkönige. Geschossen wird wie in §9 Ziffer 1 beschrieben.

§11 Waffen- und Munitionserwerbschein

Zum Erlangen einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheines ist eine einjährige Mitgliedschaft und ein absolvierter Lehrgang über Waffenkunde erforderlich. Der Antrag ist zur Genehmigung bei dem Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter einzureichen.

§12 Haftung

Der Verein haftet für seine Organe bei Wahrnehmung deren satzungsgemäßer Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Zu beachten ist dabei §5 Ziffer 7.
2. Die Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins sind nur dann möglich, wenn sich nicht mindestens sieben (7) Mitglieder finden, die den Verein weiterführen wollen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden oder mit einem anderen Verein fusionieren.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne unserer Satzung in der Gemeinde Kork zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kehl.

§15 Schlussbestimmung

Jede Änderung der Satzung und/oder des Vorstandes (nach §2, 26 BGB) sowie die Auflösung des Vereins sind durch den OSM beim Vereinsregister anzumelden.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen. Sie ist Ersatz für die Satzung vom 10.03.1956 und dem Nachtrag vom 01.06.1976 und der Satzung vom 14.02.1987 und der Änderung vom 08.03.2013 tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Letzte Eintragung im Amtsgericht Freiburg i. Br. Registergericht am 18.08.2015 unter der Geschäftsnummer: VR 370088.